

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.04.2016

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-31/16

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1147

Geltungsdauer

vom: **16. April 2016**

bis: **16. April 2021**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH
Pracherstieg 6
38644 Goslar

Teckentrup GmbH & Co. KG
Industriestraße 50
33415 Verl-Sürenheide

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngewandener Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses "Universal EH" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschluss genannt.

1.1.2 Der Förderanlagenabschluss besteht im Wesentlichen aus zwei Flügelblättern, Rahmen, Dichtmanschette im Mittelstoßbereich des Feuerschutzabschlusses sowie den Zubehörteilen nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Förderanlagenabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wandöffnungen für bahngelassene Förderanlagen (Elektrohängebahn) verwendet werden.

Die Förderbahn (Elektrohängebahn) muss im Schließbereich der Flügelblätter unterbrochen sein (thermische Trennung, siehe Anlage 7).

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße bzw. Baurichtmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- lichte Durchgangsmaße:
 - kleinste Abmessungen: 1416 mm x 1658 mm
 - größte Abmessungen: 2416 mm x 2958 mm
- Baurichtmaße:
 - kleinste Abmessungen: 1500 mm x 1700 mm
 - größte Abmessungen: 2500 mm x 3000 mm

1.2.3 Der Förderanlagenabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 1992-1-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3 oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC 2010
9	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1147

Seite 4 von 9 | 11. April 2016

DIN EN 1992-1-1⁸, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten), Wanddicke ≥ 140 mm.

Die angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig¹⁰ sein.

- 1.2.4 Der Förderanlagenabschluss darf nur als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) verwendet werden.
- 1.2.5 Der Förderanlagenabschluss darf außerdem nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
 - Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Förderanlagenabschlusses nicht durch Fördergut oder andere Gegenstände behindert wird.
 - Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Förderanlagenabschluss nicht durch Fördergut oder andere Gegenstände beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Der Förderanlagenabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 9 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

2.1.2 Flügelblätter und Rahmen

Die Flügelblätter bestehen im Wesentlichen aus Stahlblech und den Einlagen (prinzipielle Darstellung siehe Anlagen 2 und 3). Der Rahmen zur Aufnahme der Flügelblätter besteht aus mehrfach abgekanteten Stahlprofilen (prinzipielle Darstellung siehe Anlagen 2 bis 4). In den Rahmen (dreiseitig umlaufend) sowie im Mittelstoßbereich der Flügelblätter sind Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs¹¹ anzuordnen (siehe Anlagen 2 und 3).

2.1.3 Dichtmanschette im Mittelstoßbereich

Zur Abdichtung des Feuerschutzabschlusses im Förderbahnbereich ist an den Flügelblättern im Mittelstoßbereich eine entsprechende Dichtmanschette auszuführen. Dazu sind die Flügelblätter im Mittelstoßbereich jeweils mit einer Aussparung für die Förderbahn zu versehen. In diese Aussparungen muss jeweils ein Teil der zweiteiligen Dichtmanschette eingesetzt sein. Jedes Manschettenteil muss aus einem Rahmen aus 3 mm dickem, abgekantetem Stahlblech bestehen. Der Rahmen muss mit einem Block aus einem dämmschichtbildenden Baustoffs¹¹ und mit einer entsprechender Anzahl Lagen Ausgleichsstreifen aus Kalzium-Silikat-Platten (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² so ausgefüllt sein, dass die verbleibende Fuge zur Förderbahn auf der Bandseite höchstens 5 mm beträgt (prinzipielle Darstellung siehe Anlagen 5 und 7). Auf der Bandgegenseite muss die Fuge so erweitert sein, dass die Schließfunktion der Flügelblätter gewährleistet ist. Der Rahmen muss durch ein 2 mm dickes, abgekantetes Stahlblech so mit den Flügelblättern verbunden sein, dass beidseitig eine prismatische Luftkammer gebildet wird (siehe Anlage 5 bis 7). Dieses Blech muss auf der Innenseite mit 6 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² bekleidet sein (siehe Anlagen 5 bis 7).

¹⁰ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

¹¹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Förderbahn wird durch Aluminium- bzw. Stahlprofile mit zugehörigen Stromschienen gebildet (prinzipielle Darstellung siehe Anlage 8). Im Bereich der Schienenmanschette ist die Förderschiene beidseitig mit mehreren Lagen eines dämmschichtbildenden Baustoffs¹¹ zu bekleiden (siehe Anlage 6).

2.1.4 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

2.1.5 Ausführung der Feststallanlage

Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Förderanlagenabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.6 Steuerung von Förderanlagenabschluss und Förderanlage im Schließbereich der Wandöffnung

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage Fördergut im Schließbereich, muss das Schließen des Förderanlagenabschlusses solange verzögert werden, bis das im Schließbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Förderanlagenabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Förderanlagenabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10346¹³ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Förderanlagenabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel des Förderanlagenabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel des Förderanlagenabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1147
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

¹³

DIN EN 10346

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1147

Seite 6 von 9 | 11. April 2016

- Herstellungsjahr:

Die Kennzeichnung des Förderanlagenabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1147
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Förderanlagenabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Zusammen- und Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Zusammen- und Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehöerteilen für den Förderanlagenabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Förderanlagenabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Notstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Produktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Förderanlagenabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen. Die werkseigene Produk-

tionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsreihe jedes Typs ist der erste Förderanlagenabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsreihen ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Förderanlagenabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Förderanlagenabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Förderanlagenabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Förderanlagenabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Förderanlagenabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Förderanlagenabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Förderanlagenabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Förderanlagenabschlusses auftretenden Kräfte

sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen- und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammenzusetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 1, 3 und 4 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Förderanlagenabschluss ist vom Hersteller des Förderanlagenabschlusses eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Förderanlagenabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Förderanlagenabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

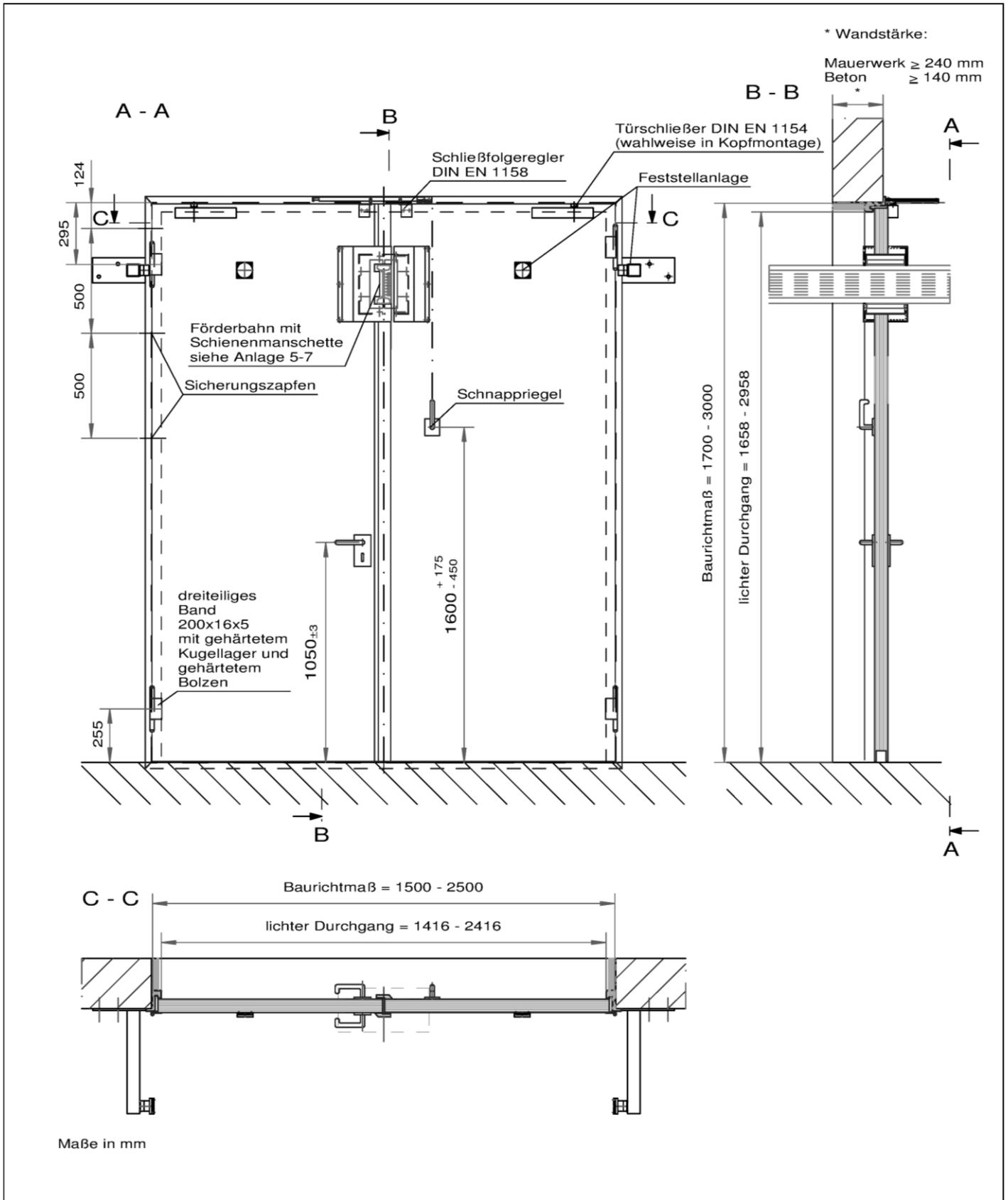
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Förderanlagenabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



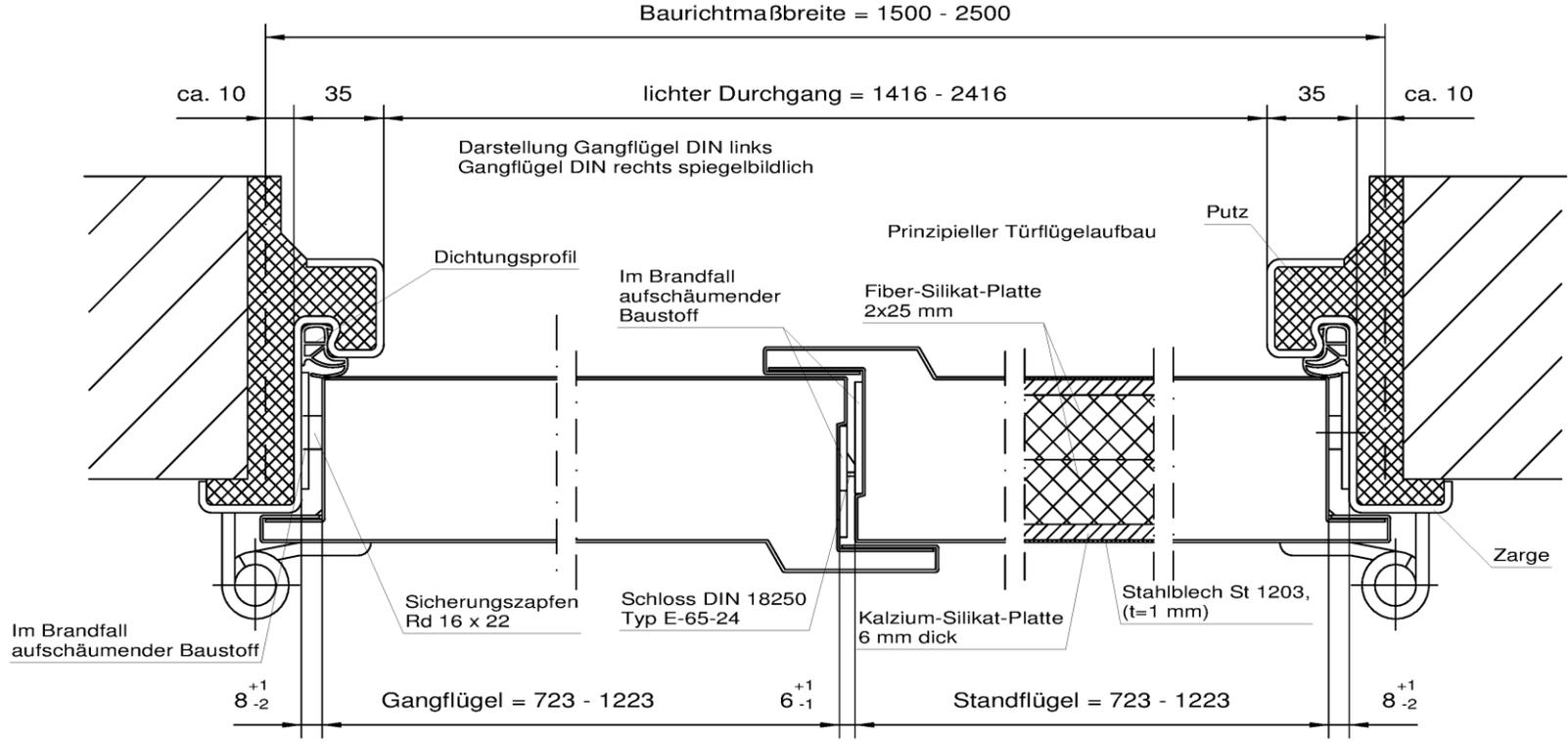
elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-6.6-1147

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngelagerter Förderanlagen

Ansicht und Schnitte

Anlage 1

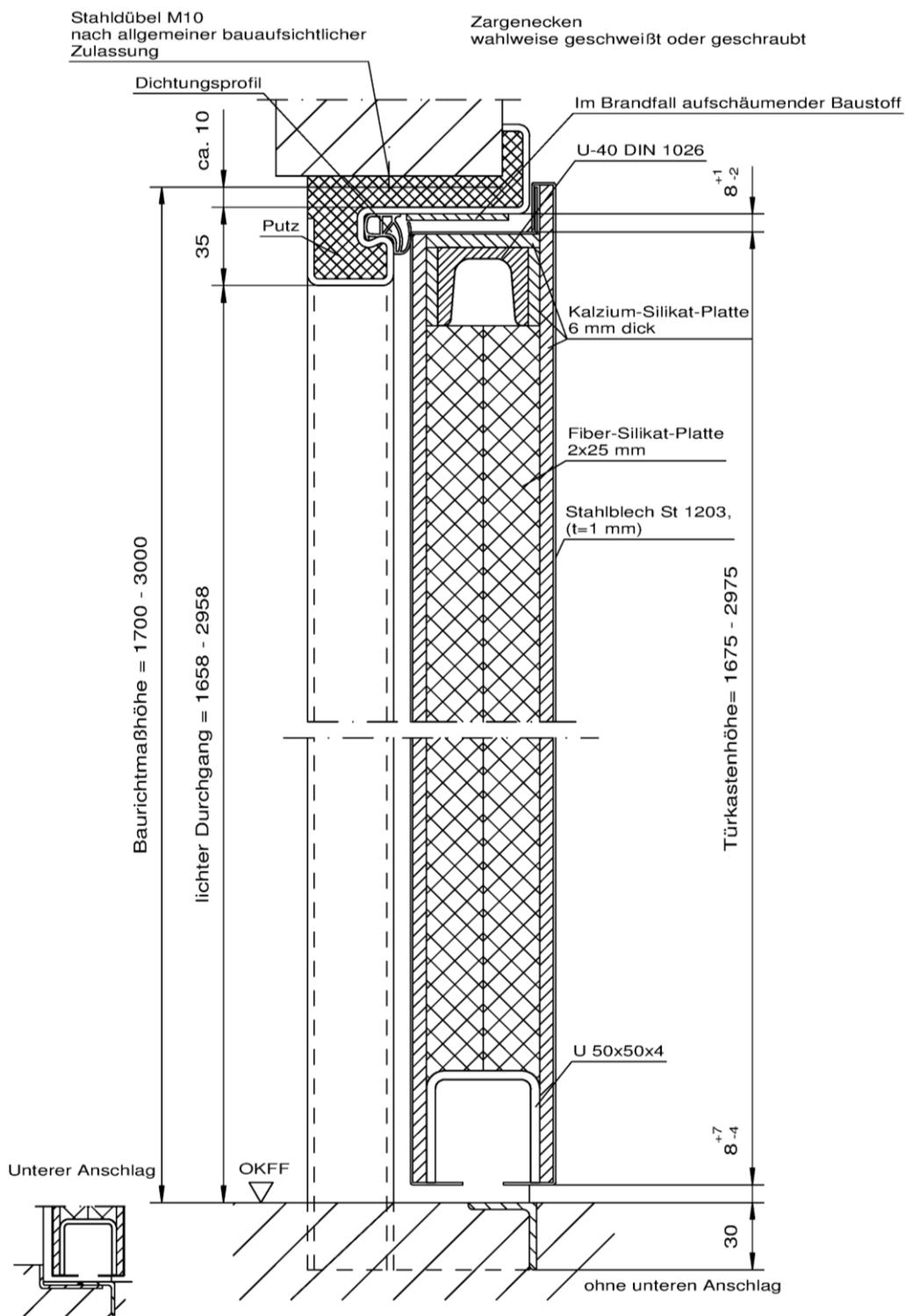
Maße in mm



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngeländerer Förderanlagen

Maßstab: 1:1

Anlage 2

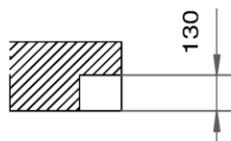
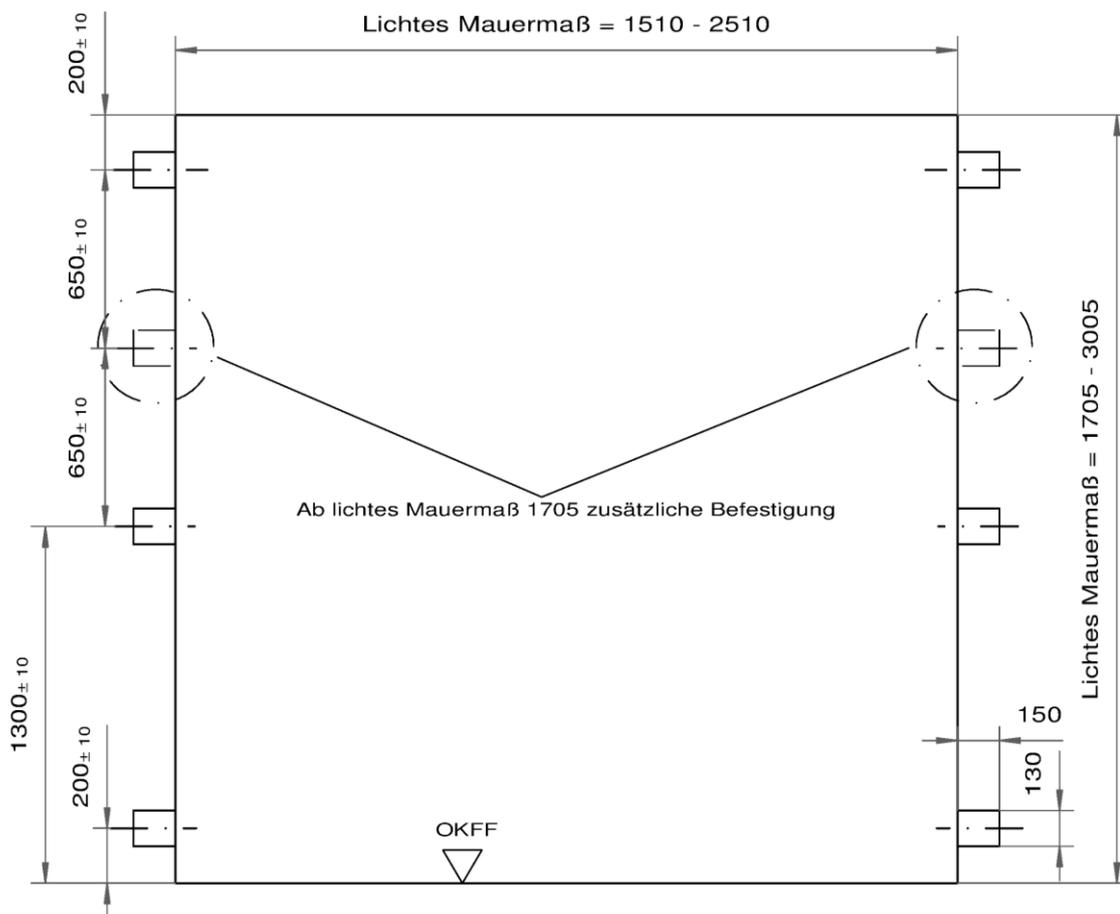


elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1147

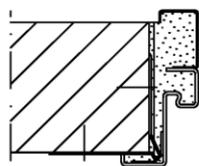
Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Senkrechter Schnitt B - B

Anlage 3

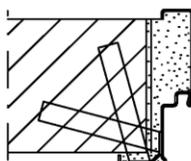


Eckzarge mit Gegenzarge



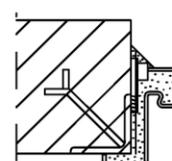
Dübelmontage
 Betonwände ≥ 140 mm
 Mauerwerkswände ≥ 240 mm

Umfassungszarge



Mauerankermontage nach DIN 18093
 Betonwände ≥ 140 mm
 Mauerwerkswände ≥ 240 mm

Eckzarge



Anschweißmontage
 Betonwände ≥ 140 mm
 Mauerwerkswände ≥ 240 mm

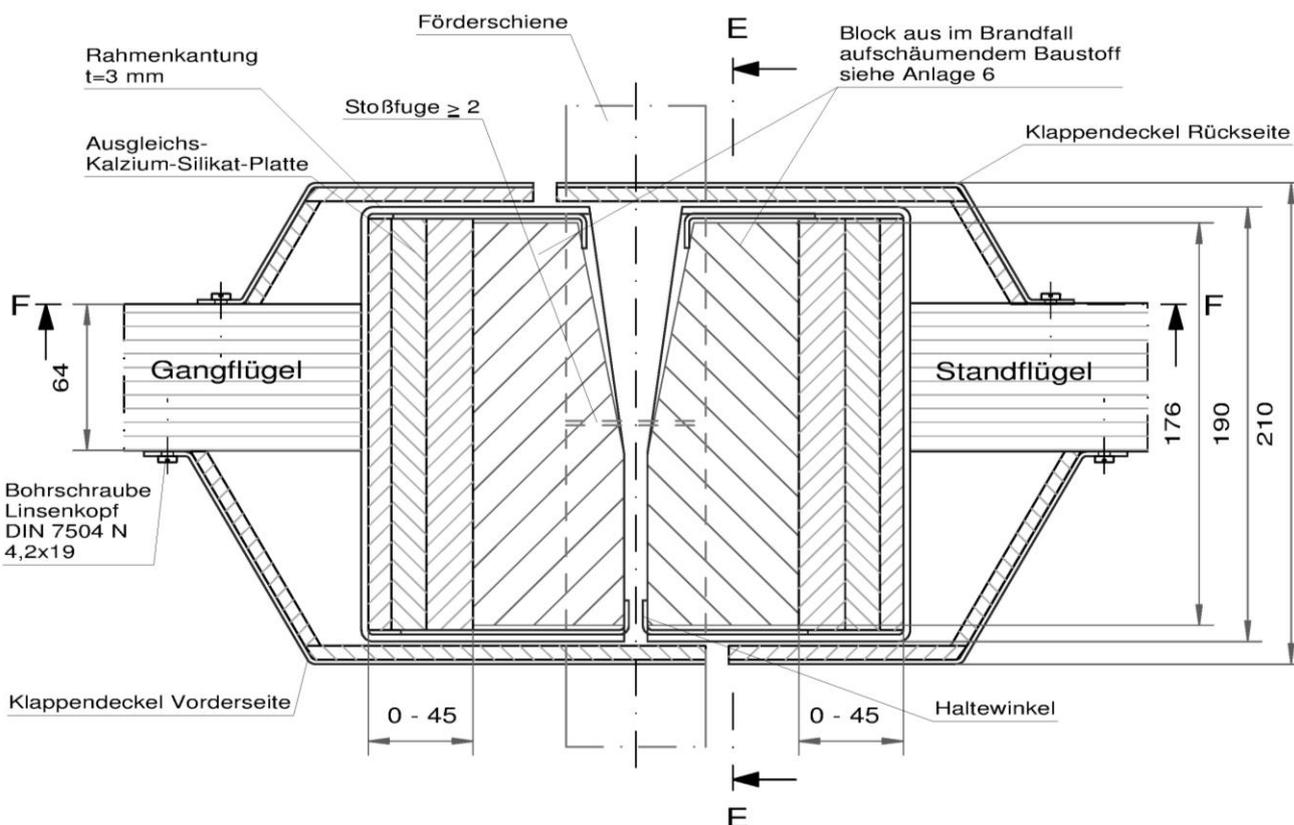
Maße in mm

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.6-1147

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Ankerplan; Zargen mit Anker

Anlage 4



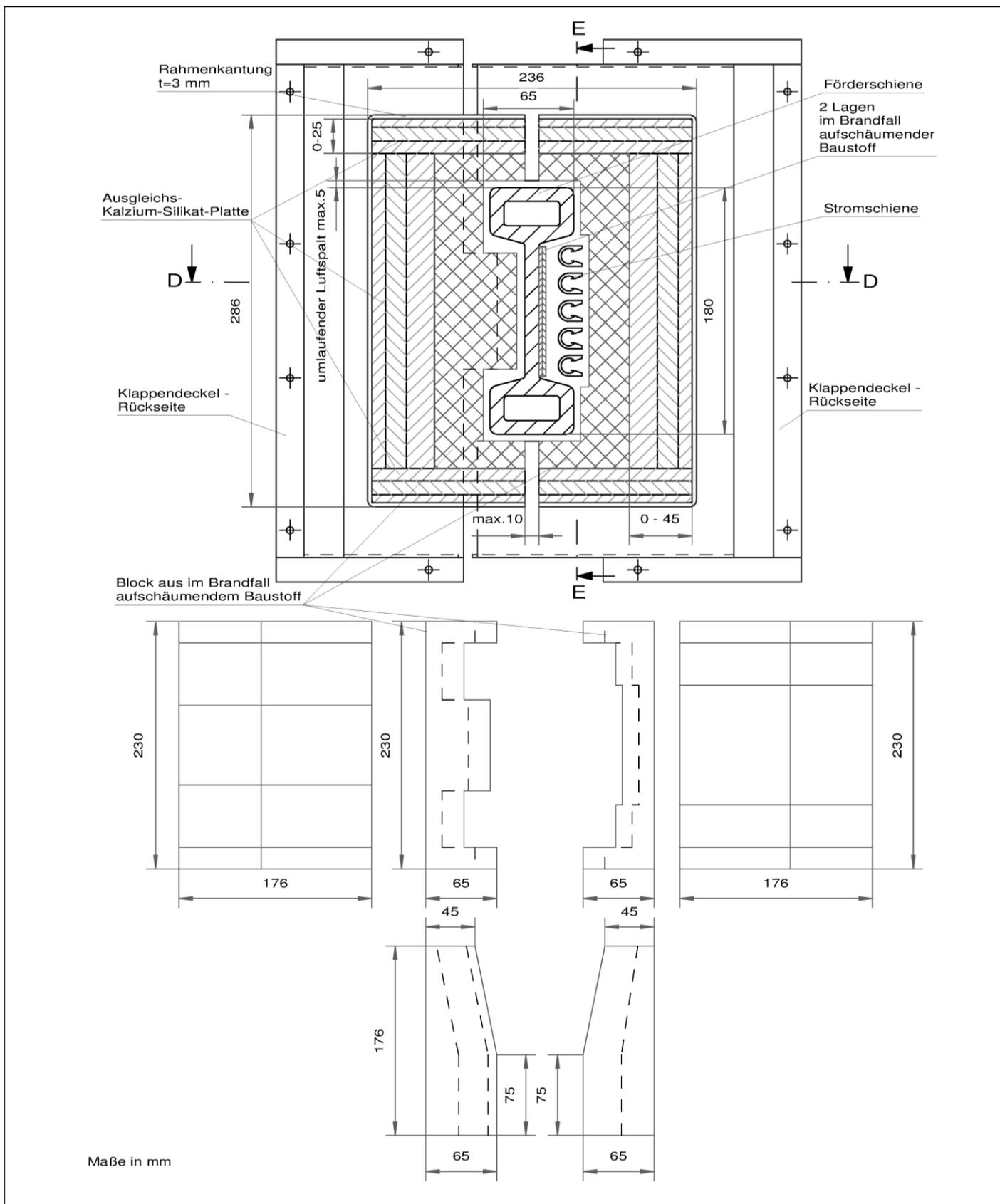
Maße in mm

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.6-1147

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Querschnitt D – D (für alle Schienentypen gemäß Anlage 8)

Anlage 5

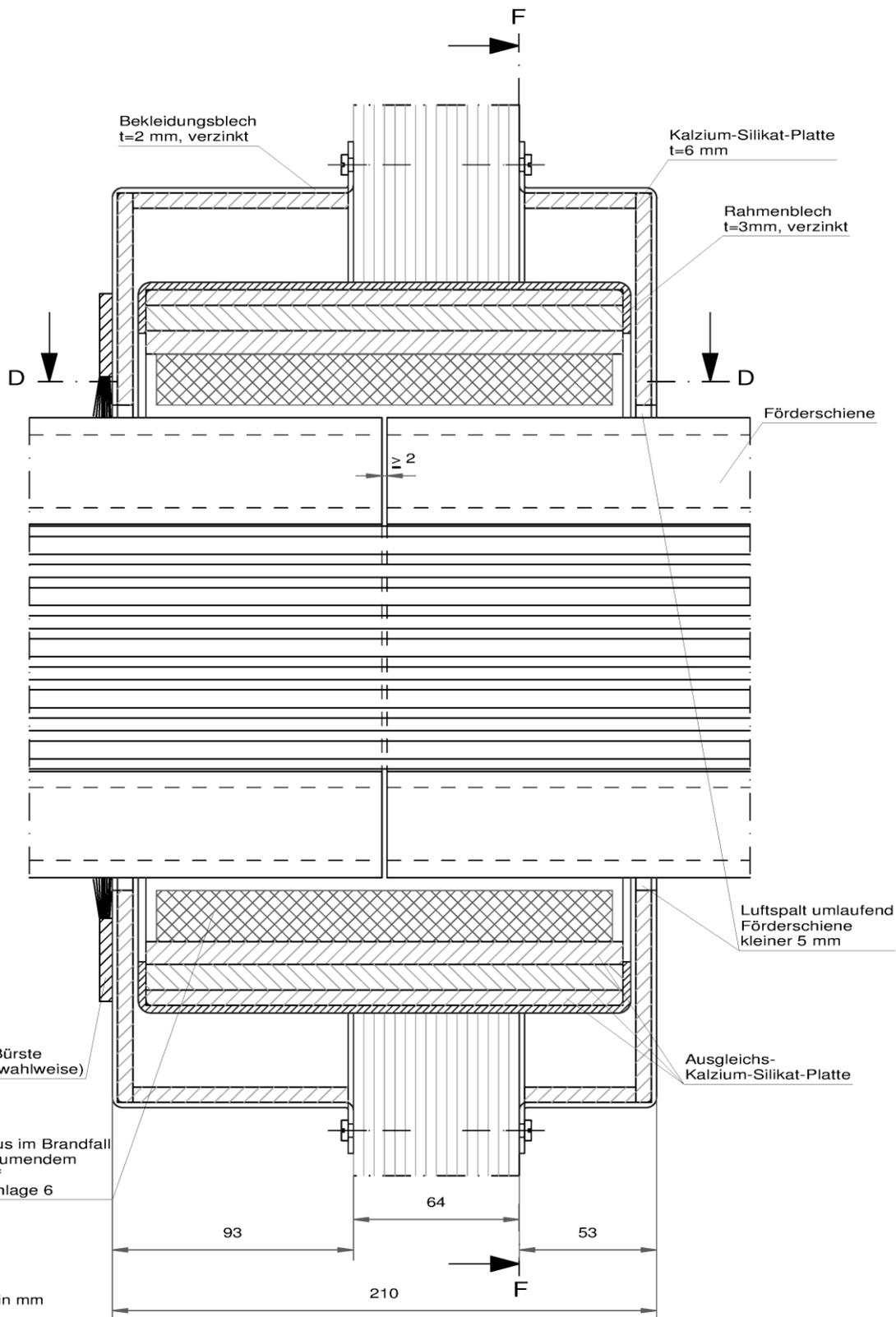


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.6-1147

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Höhenschnitt F – F (Typ 1)

Anlage 6

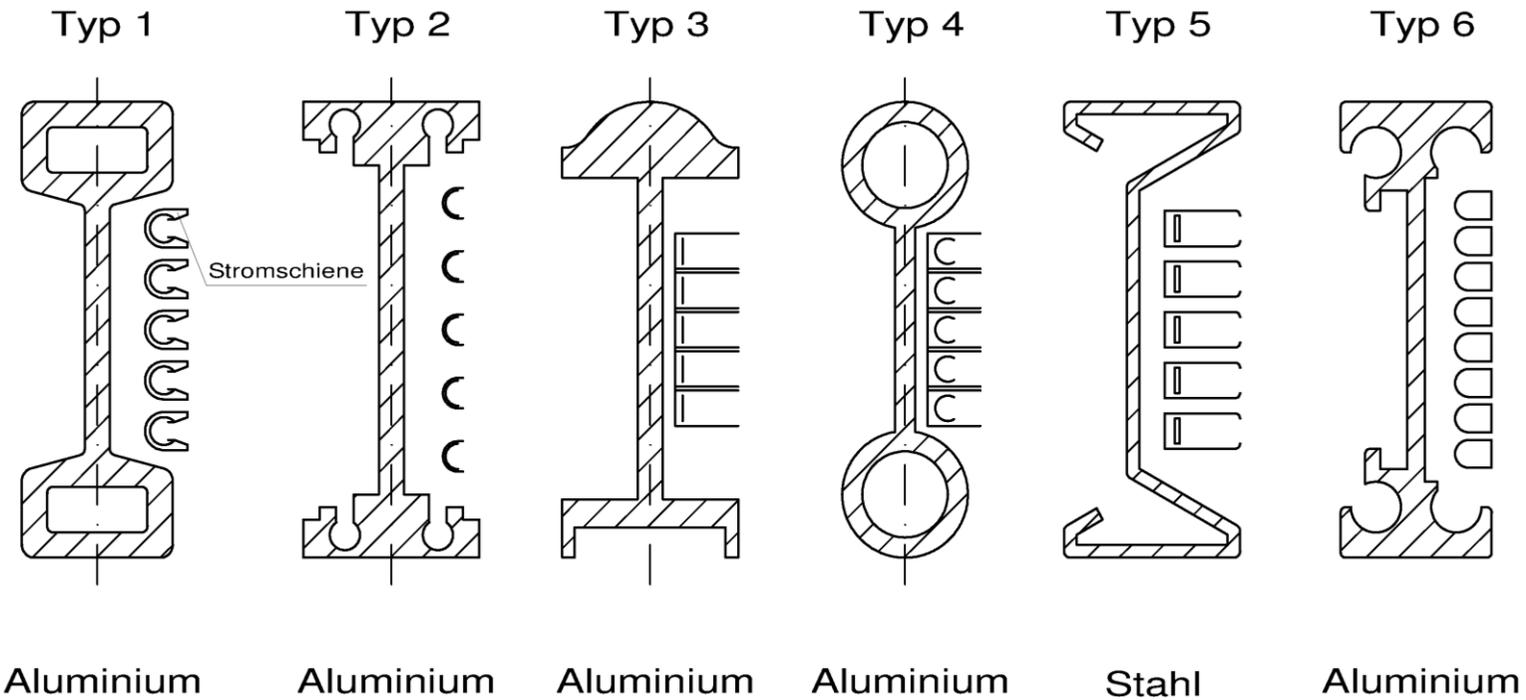


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.6-1147

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Längsschnitt E – E (für alle Schienentypen)

Anlage 7



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Förderschienentypen

Anlage 8

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Förderanlagenabschluss**/die **Förderanlagenabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1147 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 9

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.6-1147